

An die
CCP Austria Abwicklungsstelle
für Börsengeschäfte GmbH
z.H. Geschäftsführung
Strauchgasse 1-3, 1010 Wien

Aktenzahl: OeNB-/ZS80000/0015-GRA4/2021

Wien, am 30.08.2021
Sachbearbeiter: Dr. Schimka

Bescheid

Spruch

In Entsprechung des Antrags der CCP Austria Abwicklungsstelle für Börsengeschäfte GmbH („CCP.A“) vom 23.07.2021 wird das bei der CCP.A eingerichtete und von ebendieser betriebene System für die Abwicklung der Zahlungen von im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie abgeschlossene Handelsgeschäfte (Stromspotmarktprodukte), in der Folge das „System“, gemäß § 2 Abs. 2 Finalitätsgesetz, BGBl. Nr. 123/1999 idgF, als System im Sinne des Finalitätsgesetzes anerkannt.

Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Finalitätsgesetz hat die Oesterreichische Nationalbank über Antrag eine dem inländischen Recht unterliegende Vereinbarung zur Durchführung von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen gemäß § 10 Finalitätsgesetz nach gemeinsamen Regeln und vereinheitlichten Vorgaben, die den Voraussetzungen in § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 des Finalitätsgesetzes entspricht, durch Bescheid als System anzuerkennen, wenn die Regeln zweckdienlich sind.

Die CCP.A hat mit Schreiben vom 23.07.2021 die Anerkennung des bei der CCP.A eingerichteten und von ebendieser betriebenen Systems für die Abwicklung der Zahlungen von im Handel mit Kassamarktprodukten für elektrische Energie abgeschlossene Handelsgeschäfte (Stromspotmarktprodukte) als System im Sinne des § 2 Abs. 1 Finalitätsgesetz beantragt.

Grundlage des Systems ist § 5 der dem Antrag beigelegten Fassung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kassamarktprodukte für elektrische Energie“ – die „AGBs“, welcher die Regelungen zur Finalität enthält. Dem System sollen die CCP.A als Zentrale Gegenpartei und Systembetreiber iSd § 14c Finalitätsgesetz, aus heutiger Sicht rd. 70 Clearingmitglieder sowie die kontoführenden Banken (Kommerzbanken) der Clearingmitglieder und die Abwicklungsbank der CCP.A (derzeit die OeKB AG) als Teilnehmer im Sinne des § 7 Finalitätsgesetz angehören. Das System soll österreichischem Recht unterliegen.

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Regeln des Systems den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 und Z 2 Finalitätsgesetz entsprechen und zweckdienlich sind. Es war daher in Entsprechung des Antrags spruchgemäß zu entscheiden.

Das System soll laut Auskunft der CCP.A und vorbehaltlich der positiven Entscheidung über die entsprechende Konzessionserweiterung durch die zuständige Behörde (FMA/College) im Q4 2021 in Betrieb gehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen ab der Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden; diese ist bei der Oesterreichischen Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien, als belangte Behörde einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen und muss die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Oesterreichische Nationalbank Abteilung für Bankenanalyse

Dr. Matthias Hahold
Abteilungsleiter

Mag. (FH) Christian Doppler
Stellvertretender Abteilungsleiter

